

2004 / Nr. 9 vom 01. April 2004

11. Einberufung der Wahlversammlungen zu den Wahlen in den Gründungskonvent

12. Verordnung über die Richtlinie für die Anmeldung und Durchführung der Universitätslehrgänge an der Donau-Universität Krems

13. Allgemeine Vertragsbedingungen für Universitätsveranstaltungen der Donau-Universität Krems (ausgenommen Universitätslehrgänge)

11. Einberufung der Wahlversammlungen zu den Wahlen in den Gründungskonvent

Einberufung der Wahlversammlung für die Wahl der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb am:

15.04.2004, Seminarsaal 1.2 (1. Stock)
von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr

Zur Wahl gelangen:

Zwei Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb.

Gem. § 7 der Wahlordnung sind Wahlvorschläge vom 05. bis 07. April zwischen 9:00 – 12:00 Uhr und zwischen 13:00-15:00 Uhr schriftlich in der DLE Rechtsangelegenheiten einzubringen.

Einberufung der Wahlversammlung für die Wahl der Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals am:

15.04.2004, Seminarsaal 1.2 (1. Stock)
von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr

Zur Wahl gelangen:

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.

Gem. § 7 der Wahlordnung sind Wahlvorschläge vom 05. bis 07. April zwischen 9:00 – 12:00 Uhr und zwischen 13:00-15:00 Uhr schriftlich in der DLE Rechtsangelegenheiten einzubringen.

Einberufung der Wahlversammlung für die Wahl der Vertreter der Studierenden am:

15.04.2004, Seminarsaal 1.2 (1. Stock)
von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr

Zur Wahl gelangen:

Zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden

Gem. § 7 der Wahlordnung sind Wahlvorschläge vom 05. bis 07. April zwischen 9:00 – 12:00 Uhr und zwischen 13:00-15:00 Uhr schriftlich in der DLE Rechtsangelegenheiten einzubringen.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents erfolgt entsprechend den Bestimmungen des DUK-Gesetzes und der hierauf beruhenden Wahlordnung über die Wahl in Kollegialorgane, soweit im DUK-Gesetz 2004 nicht anders bestimmt ist. Die Gültigkeit der Wahl ist unabhängig von der Wahlbeteiligung.

Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die gemäß § 13 DUK-Gesetz 2004 am Stichtag den im § 11 Abs. 2 Z 2 bis 3 DUK-Gesetz 2004 genannten Personengruppen angehören.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind für die Wahlen der Vertreter der Studierenden alle Studierenden, die am Stichtag an der Donau - Universität Krems zugelassen sind und die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben.

Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag dieser Wahlausschreibung festgesetzt.

Die im Amt befindliche Präsidentin oder im Amt befindliche Präsident ist nicht passiv wahlberechtigt.

Personengruppen, die sich an der Wahl beteiligen, werden aufgefordert, Wahlvorschläge einzubringen.

Die Wählerverzeichnisse liegen ab 01.04.04 in der DLE Rechtsangelegenheiten auf und können dort von jedem aktiv Wahlberechtigten eingesehen werden. Schriftliche Einsprüche können gem. § 5 Abs. 2 Wahlordnung bis zu einer Woche vor der Wahl eingebracht werden.

12. Verordnung über die Richtlinie für die Anmeldung und Durchführung der Universitätslehrgänge an der Donau-Universität Krems

Aufgrund folgender Beschlüsse der Abteilungsversammlungen :

Abteilung für Wirtschafts- und Managementwissenschaften vom 11.03.04

Abteilung für Umwelt und Medizinische Wissenschaften vom 16.02.04

Abteilung für Europäische Integration vom 17.02.04

Abteilung für Telekommunikation, Information und Medien vom 11.02.04

Abteilung für Kulturwissenschaften vom 17.02.04

wird die folgende Verordnung erlassen:

1. Aufnahmeverfahren und Studienplatzerteilung

Mit Unterzeichnung des Bewerbungsbogens durch den/die Bewerber/in wird die Anmeldung zum jeweiligen Universitätslehrgang rechtsverbindlich.

Nach positiver Absolvierung eines Auswahlverfahrens erteilt die Donau-Universität Krems die Zusage eines Studienplatzes.

Die Erteilung des Studienplatzes erfolgt mittels schriftlicher Verständigung des/der Teilnehmers/in.

Entstandene Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren können der Donau-Universität Krems nicht in Rechnung gestellt werden.

2. Teilnehmergebühren und Zahlungsmodalitäten

Für alle Universitätslehrgänge der Donau-Universität Krems sind Teilnehmergebühren zu entrichten; diese beinhalten die Taxen für den gesamten Lehrgang, Lehrgangsunterlagen und die StudienServiceCard. Die Teilnehmergebühren sind derzeit umsatzsteuerbefreit. Reise-, Aufenthalts- oder Verpflegungskosten sind in den Teilnehmergebühren nicht inkludiert.

Die Höhe der Taxen für die Universitätslehrgänge und die Zahlungsmodalitäten werden von den jeweiligen Abteilungen in den Abteilungsversammlungen festgelegt und sind im Bewerbungsbogen enthalten.

Bei Zahlungsverzug werden dem/der Teilnehmer/In Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p. A. zuzüglich Mahnspesen in Rechnung gestellt.

Die Einzahlung der Teilnehmergebühren erfolgt mittels Erlagschein bei der BA-CA Krems, BLZ 12000, Kontonummer der Donau-Universität Krems: 03974041000 unter Nennung der AR-Nummer. Allfällige Bankspeisen der Überweisung sind von der Teilnehmerin/vom Teilnehmer zu tragen.

3. Stornobedingungen

Eine Stornierung der Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und ist nur bis 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn möglich. In diesem Fall ist eine Stornogebühr in der Höhe von 10 % der Teilnehmergebühr zu entrichten.

4. Absage von Veranstaltungen

Die Donau-Universität Krems behält sich das Recht vor, Universitätslehrgänge, insbesondere wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmeranzahl, abzusagen. In diesem Fall werden die bereits eingezahlten Teilnehmergebühren rückerstattet. Weitergehende Ansprüche entstehen daraus jedoch nicht.

5. Organisatorische Abweichungen

Erforderliche organisatorische Abweichungen behält sich die Donau-Universität Krems vor. Sie berechtigen die Teilnehmer/Innen weder zur Stornierung noch zur Minderung des Entgelts bzw. zu Schadenersatzansprüchen.

6. Haftung

Die Donau-Universität Krems haftet ausschließlich für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Angestellten oder sonstigen MitarbeiterInnen der Donau-Universität Krems beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausgeschlossen.

7. Geistiges Eigentum

Alle im Rahmen des Universitätslehrganges selbständig geschaffenen Werke von Teilnehmern, bleiben im geistigen Eigentum des/der Teilnehmer/s.

Der/die Teilnehmer/In erteilt der Donau-Universität Krems unentgeltlich die zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für sämtliche Verwertungsarten einschließlich des Rechts zur Nutzung in Online-Netzen, insbesondere dem Internet.

Die Nutzung des Werkes durch den/die Teilnehmer/In selbst wird dadurch nicht beschränkt.

8. Copyright

Die im Rahmen eines Universitätslehrganges beigegebenen Lehrgangsunterlagen sind und bleiben geistiges Eigentum der Donau-Universität Krems bzw. des/der jeweiligen Autor/s/in oder des/der Werkhersteller/s/in und stehen ausschließlich jenen Personen zur persönlichen Verfügung, die an der Veranstaltung teilgenommen haben. Soweit sich nicht aus dem jeweiligen Inhalt der Lehrgangsunterlagen etwas anderes ergibt, ist ein über die freie Werknutzung (z.B. Anfertigung einzelner Vervielfältigungsstücke von einem Werk zum eigenen Gebrauch; Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes etc.) hinausgehender Gebrauch und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Lehrgangsunterlagen der Donau-Universität Krems ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Donau-Universität Krems bzw. des/der jeweiligen Autor/s/in oder des/der Werkhersteller/s/in nicht gestattet.

9. Änderung von persönlichen Daten

Namens- und Adressänderungen der/des Teilnehmers/in sind der Donau-Universität Krems schriftlich binnen 1 Monat mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsanmeldung, gilt die zuletzt bekannt gegebene Anschrift als gültige Zustelladresse.

10. Veranstaltungsort

Die Lehrveranstaltungen finden in den Räumen der Donau-Universität Krems, Dr. Karl Dorrek-Straße 30, 3500 Krems oder in anderen bekannt gegebenen Räumen statt.

13. Allgemeine Vertragsbedingungen für Universitätsveranstaltungen der Donau-Universität Krems (ausgenommen Universitätslehrgänge)

1. Anmeldung

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars wird die Anmeldung zur jeweiligen Universitätsveranstaltung rechtsverbindlich.

2. Teilnehmergebühren und Zahlungsmodalitäten

Mit der Anmeldung wird eine Anzahlung von 10 % der Teilnehmergebühr fällig. Diese wird auf die gesamte Teilnehmergebühr angerechnet.

Der Restbetrag ist spätestens bei Veranstaltungsbeginn fällig.

Bei Zahlungsverzug werden dem/der Teilnehmer/In Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p. A. zuzüglich Mahnspeisen in Rechnung gestellt.

Die Einzahlung der Teilnehmergebühren erfolgt mittels Erlagschein bei der BA-CA Krems, BLZ 12000, Kontonummer der Donau-Universität Krems: 03974041000 unter Nennung der AR-Nummer. Allfällige Bankspesen der Überweisung sind von der Teilnehmerin/vom Teilnehmer zu tragen.

3. Stornobedingungen

Eine Stornierung der Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und ist bis zu einer Woche vor Veranstaltungsbeginn möglich. In diesem Fall ist eine Stornogebühr in der Höhe von 20 % der Teilnehmergebühr zu entrichten.

4. Absage von Veranstaltungen

Die Donau-Universität Krems behält sich das Recht vor, Universitätsveranstaltungen, insbesondere wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmeranzahl, abzusagen. In diesem Fall werden die bereits eingezahlten Teilnehmergebühren rückerstattet. Weitergehende Ansprüche entstehen daraus jedoch nicht.

5. Organisatorische Abweichungen

Erforderliche organisatorische Abweichungen behält sich die Donau-Universität Krems vor. Sie berechtigen die Teilnehmer/Innen weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Minderung des Entgelts bzw. zu Schadenersatzansprüchen.

6. Haftung

Die Donau-Universität Krems haftet ausschließlich für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Angestellten oder sonstigen Mitarbeiter/Innen der Donau-Universität Krems beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausgeschlossen.

7. Geistiges Eigentum

Alle im Rahmen der Universitätsveranstaltungen selbstständig geschaffenen Werke von Teilnehmern, bleiben im geistigen Eigentum des/der Teilnehmer/s.

Der/die Teilnehmer/In erteilt der Donau-Universität Krems unentgeltlich die zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für sämtliche Verwertungsarten einschließlich des Rechts zur Nutzung in Online-Netzen, insbesondere dem Internet.

Die Nutzung des Werkes durch den/die Teilnehmer/In selbst wird dadurch nicht beschränkt.

8. Copyright

Die im Rahmen einer Universitätsveranstaltung beigegebenen Unterlagen sind und bleiben geistiges Eigentum der Donau-Universität Krems bzw. des/der jeweiligen Autor/s/in oder des/der Werkhersteller/s/in und stehen ausschließlich jenen Personen zur persönlichen Verfügung, die an der Veranstaltung teilgenommen haben. Soweit sich nicht aus dem jeweiligen Inhalt der Unterlagen etwas anderes ergibt, ist ein über die freie Werknutzung (z.B. Anfertigung einzelner Vervielfältigungsstücke von einem Werk zum eigenen Gebrauch; Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes etc.) hinausgehender Gebrauch und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Unterlagen der Donau-Universität Krems ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Donau-Universität Krems bzw. des/der jeweiligen Autor/s/in oder des/der Werkhersteller/s/in nicht gestattet.

9. Änderung von persönlichen Daten

Namens- und Adressänderungen der/des Teilnehmers/in sind der Donau-Universität Krems schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gilt die zuletzt bekannt gegebene Anschrift als gültige Zustelladresse.

10. Erfüllungsort

Die Universitätsveranstaltungen finden in den Räumen der Donau-Universität Krems, Dr. Karl Dorrek-Straße 30, 3500 Krems oder in anderen bekannt gegebenen Räumen statt.

9. Gerichtsstand

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich kompetente Gericht in Krems zuständig und österreichisches Recht anwendbar.

Der Präsident